

STATUTEN

ald Ausländerdienst Baselland

NAME UND SITZ

Art. 1 Unter dem Namen ald Ausländerdienst Baselland besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der ald hat seinen Sitz in Pratteln BL.

ZWECK

Art. 2 Der ald hat folgenden Zweck:

- a. Förderung der Integration von ausländischen Personen
- b. Sprachdienstleistungen für ausländische Personen, Arbeitgebende und Behörden
- c. Beratung zu Migrations- und Integrationsfragen

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder des ald können natürliche und juristische Personen sein, welche den Zweck des ald mittragen.

Ein Mitglied kann schriftlich seinen Austritt auf Ende eines Kalenderjahres erklären. Es hat seine finanzielle Verpflichtung bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

ORGANE

Art. 4 Die Organe des ald sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 5 Die Generalversammlung ist oberstes Organ des ald. Sie findet jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Generalversammlung, in der Regel im ersten Semester.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 10 Tage im Voraus.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Begehren von mindestens 30 Mitgliedern

Art. 6 Die Generalversammlung ist zuständig für:

- die Änderung der Statuten
- die Wahl und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten und der Vize-Präsidentin/des Vizepräsidenten und von den übrigen Vorstandsmitgliedern
- die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Genehmigung des Jahresberichtes
- die Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- die Entlastung des Vorstandes

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Präsidentin/der Präsident hat den Stichentscheid.

VORSTAND

Art. 7 Der Vorstand besteht aus Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident und 5 bis 9 weiteren Personen.

Art. 8 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:

- die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen sowie Ausführung der dort gefassten Beschlüsse
- die Wahl der Geschäftsleitung
- die Genehmigung des Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung
- die Prüfung und Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
- den Erlass eines Organisations-Reglements für die Geschäftsleitung

Art. 9 Der Vorstand kann jederzeit durch die Präsidentin/den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen der Geschäftsleitung einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 10 Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand und an der Generalversammlung.

Art. 11 Die Vorstandsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Es wird ein schriftliches Protokoll erstellt. Dieses ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 12 Die Geschäftsleitung ist für die fachliche und zielgerechte Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Ihr obliegen insbesondere das Rechnungswesen, das Personalwesen, die Infrastrukturbeschaffung sowie die ordnungsgemässe Ausführung sämtlicher übertragener Aufgaben.

Die Präsidentin/der Präsident zeichnet mit der Geschäftsleitung kollektiv zu zweien.

Die Geschäftsleitung zeichnet mit Einzelunterschrift bei allen Geschäften, die der Vereinszweck normalerweise beim operativen täglichen Handeln mit sich bringt.

REVISIONSSTELLE

Art. 13 Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstattet die Revisionsstelle der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

Die Revisionsstelle erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und Zulassungsbedingungen.

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt nach dem Standard zur eingeschränkten Revision.

FINANZEN

Art. 14 Jährlich wird eine Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung, erstellt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 Für die Verbindlichkeiten des ald haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der ald über die Beiträge der Mitglieder und Erträge aus seiner Geschäftstätigkeit.

STATUTENÄNDERUNG

Art. 17 Für Änderungen dieser Statuten ist die 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden an einer Generalversammlung erforderlich.

AUFLÖSUNG

Art. 18 Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung an einer Generalversammlung und die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden.

Art. 19 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist vom Vorstand einer Organisation mit ähnlichem Zweck zu übergeben.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 20 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 2. Juni 2005. Sie treten mit Beschluss durch die Generalversammlung vom 14. Juni 2017 in Kraft.

ald AUSLÄNDERDIENST BASELLAND

Josef Thali-Kernen

Regula Oliveira



Präsident



Vizepräsidentin



Ausländerdienst Baselland

Bahnhofstrasse 16, 4133 Pratteln

Telefon 061 827 99 00

info@ald-bl.ch, www.ald-bl.ch